

Name, Vorname

6.1.23

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 063-2R I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 05/22 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06/23 die Examensklausuren schreiben werde.

SO 647/15

Landgericht Halle/Saale

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Angela Grimm, Lessingstraße 6,
06217 Merseburg,

- Klägin zu 1.) -

der Uwe Grimm, Lessingstraße 6,
06217 Merseburg,

- Kläger zu 2.) -

Prozessbevollmächtigter Kläger zu 1.) und 2.):
Dr. Hanss, Am Markt 12, 06618 Naumburg/Saale,

gegen

den Jörn Wiedemeyer, Bahnhofstraße 7,
39261 Zerbst,

- Beklagter zu 1.) -

die Mitteldeutsche Versicherungs-AG,
vertreten durch den Vorstand, Heselstraße 1,
04157 Leipzig

- Beklagte zu 2.) -

Prozessbevollmächtigte Beklagte zu 1.) und 2.):
Ulfrid Holzhaus, Goethestraße 99, 04109 Leipzig

erkennt das Landgericht Halle/Saale
- Zivilkammer 5 - aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 14.3.2016 durch
die Richterin am Landgericht Schwarz als
Einzelrichterin

für Recht:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner
verurteilt, an die Kläger zur gesamten
Hand 36.800 Euro zuzüglich Zinsen
in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem
jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.9.15
zu zahlen. Im übrigen wird die Klage
abgewiesen.
2. Die Beklagten tragen die Kosten der
Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar,
allerdings nur gegen Sicherheitsleistung
in Höhe von 110% des jeweils
zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Kläger begehren als Erben eines Unfallbeteiligten Schadensersatz und Schmerzensgeld aus einem Verkehrsunfall.

Die Kläger zu 1.) und 2.) sind Ehefrau und Sohn des am 12.2.15 an den Folgen eines Verkehrsunfalls verstorbenen Herrn Dieter Grimm (im folgenden: "Erblasser"). Der Beklagte zu 2.) ist Fahrer des unfallgegenständlichen Fahrzeugs, das zum Zeitpunkt des Unfalls am 15.8.14 bei der Beklagten zu 2.) haftpflichtversichert war.

Der Erblasser fuhr mit seinem BMW Peugeot 306, amtliches Kennzeichen MG-AD 72, am 15.8.14 gegen 6:20 aus Halle/Saale kommend auf der B 6 in Richtung Leipzig. Der Erblasser näherte sich auf der Bundesstraße der (von ihm aus gesehen) von rechts auf die Bundesstraße einmündenden Urt-Nasel-Straße. Die an dieser Stelle maßgebliche Höchstgeschwindigkeit betrug 70 km/h.

Der Beklagte zu 1.) fuhr mit dem von ihm gesteuerten Sattelschlepper mit dem amtlichen Kennzeichen GT-KN 666 auf der Urt-Nasel-Straße und wollte nach links auf die B 6 abbiegen. Dort stand ein Verkehrszeichen 206.

Er fuhr auf die Bundesstraße auf und der PKW Peugeot fuhr in Weise eines frontalen Vollaufpralls gerade und un gelenkt in die mittig-linke Anhängersseite des Anhängers des Sattelzschleppers. Der Zusammenstoß ereignete sich etwa in einem Abstand von 2,7 m von der Straßeneimündung

Der Erblasse wurde schwer verletzt, er wurde im Zeitraum vom 13. 8. 14 bis 17. 2. 15 in der Klinik „Bergmannshof“ intensiv-medizinisch behandelt und erlitt u.A. eine Schädelbasisfraktur und Bruch des Schädeldachs, ein Schädelhirntrauma ^{und ein apoparisches Syndrom}, eine schwere Hirnhautläsion. Bezüglich der weiteren Verletzungen ^{und Operationen} wird auf den Ärztlichen Bericht des Oberarztes Dr. Haberstroh vom 1. 7. 15 (Anlage U3) verwiesen. Die bei dem Unfall erlittenen Verletzungen führten schließlich zu einem Multiorganversagen und zum Tod des Erblasse am 17. 2. 15, bezüglich der Einzelheiten wird auf das Sektionsprotokoll des Instituts für Rechtsmedizin vom 18. 2. 15 (Anlage U4) verwiesen).

Auch erlitt das Fahrzeug des Erblasse einen Totalschaden. Der Wiederbeschaffungswert zum Unfallzeitpunkt betrug 1875 Euro, der Restwert des Fahrzeugs 100 Euro.

Die Kläger behaupten, dass der Erblasser mit einer Geschwindigkeit von höchstens 70 km/h gefahren sei. Der Beutagle zu 1) habe das Verkehrszeichen 206 missachtet und sei auf die Bundesstraße aufgefahren, ohne sich dazu zu überzeugen, dass der Verkehr frei war und er gefahrlos auffahren könne. Der PUK des Erblasers habe sich zu dem Zeitpunkt, in dem er auf die Bundesstraße aufgefahren sei schon unmittelbar vor der Stoppschildmündung befunden und der Beutagle zu 1) hätte den Erblasser auf der BG, die auf einer Weite von ca. 300 m gut einsehbar sei, problemlos sehen können. Der Erblasser habe sofort eine Vollbremsung durchgeführt.

* Während seines Urteilsverfahrens sei der Erblasser noch bei Bewusstsein gewesen.

Die Kläger beantragen,

1. die Beutagler als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kläger zur gesamten Hand ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 50.000 € nicht unterschreiten sollte, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 - % - Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtskraft
2. die Beutagler als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kläger zur

gesamten Hand materiellen Schadensersatz
in Höhe von 1800 € nebst Zinsen
in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem
Basiszinsatz seit Rechtshängigkeit zu
zu zahlen.

Die Beklagten bestritten,

die Ulage abzuwehren.

Die Beklagten behaupten, dass der Beklagte
zu 1) an der Auffahrt unter Beachtung des
Stoppeschildes angehalten habe und er längere
Zeit habe warten müssen, um den Verkehr
passieren zu lassen. Erst als innerhalb des
Sichtbereichs kein Fahrzeug mehr zu sehen
war, sei er angefahren.

Der Erkläser habe eine Kollisionsgeschwindigkeit
von mindestens 80 km/h und eine Ausgass-
geschwindigkeit von mindestens 120 km/h
gehabt. Auch habe er keine Vollbremsung
durchgeführt, die Polizei habe keine
Bremsspuren gefunden und solche wären bei
einer Vollbremsung zwingend zu erwarten
gewesen.

Die Beklagten bestreiten mit ^{haben} Nichtwissen, ^{dass der Erkläser} noch einmal bei
Der Erkläser an einem ^{Bewusstsein war} apallischen
Syndrom gelitten, welches dazu führte, dass der
Erkläser zwar wach wurde, aber nicht bei
Bewusstsein sei.

Die Klageschrift ist den Beklagten am 11.9.15 zugestellt worden.

Da Gericht hat Beweis erhoben durch die Einholung eines Unfallrehabilitationsgutachtens über den Hergang des Unfalls. Bezüglich des Inhalts des Gutachtens wird der weitere Streitstand wird auf das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Bernd Harms Nr. 1612016 vom 5.2.16 und das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig(I), aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet (II).

I.

Die Klage ist zulässig. Da der Streitwert höher als 5000 Euro ist, ist das Landgericht sachlich zuständig, §§ 23 Nr. 1, 71 I GUG. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Halle/Saale folgt aus § 32 ZPO und § 20 StVG.

Auf Klägersseite besteht eine zulässige Streitgenossenschaft gem. §§ 59, 60 ZPO,

Sachverhalts die geeigneten tatsächlichen Umstände für die Besitzermang ansetzen. So liegen die Dinge hier. Die Kläger haben in ihrem Klageantrag eine vorgestellte Größenordnung genannt und in der Klageschrift den Unfallhergang geschildert, die Verletzungen des Erblassers und die Sachschäden am PKW beschrieben. Auch haben die Kläger Gerichtsbescheidungen dargelegt, in denen in aus ihrer Sicht vergleichbaren Fällen Schmerzensgeld gewährt wurde.

2. Die Zulässigkeit der objektiven und subjektiven Klagehäufung folgt aus § 260 ZPO.

II

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Die Kläger können von den Beklagten die Zahlung von 36.800 Euro zuzüglich Zinsen verlangen.

1.

Die Aktivlegitimation der Kläger folgt aus ihrer Stellung als gesetzliche Erben

und somit sind sie gemäß § 1922 I
BGB Gesamtrechtsnachfolger des
Erblassers.

2.

Ein Anspruch der Kläuser gegen den
Beklagten zu 1) folgt aus
§§ 7 I, 18 I 1 StVG.

Darach ist der Fahrer zum Ersatz des
Schadens verpflichtet, der entwe-
der bei dem Betrieb eines Kraftfahr-
zeugs ein Mensch getötet, der Körper
oder die Gesundheit eines Menschen
verletzt oder eine Sache beschädigt
wird.

So ist es hier. Der Beklagte zu
1) war der Fahrer des Sattelschleppers
mit dem amtlichen Kennzeichen GT-KN
666 und bei Betrieb des Kraft-
fahrzeuges wurde der Erblasser
verletzt und sein Fahrzeug beschädigt.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für
eine Verwirkung gem. § 15 StVG.

Auch ist der Anspruch nicht in Folge
höherer Gewalt im Sinne von § 7 II StVG
ausgeschlossen. Höhere Gewalt ist ein
von außen kommendes, unvorhersehbares

Ereignissen das auch nicht durch Einhaltung scröptmöglicher Sorsfall abgewendet werden kam.

Der Anspruch ist auch nicht gemäß 38 StVG ausgeschlossen.

Der Anspruch ist auch nicht gemäß 38 I 2 StVG ausgeschlossen. Gemäß 38 I 2 StVG ist die Ersatzpflicht ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist. Das ist vorliegend nicht der Fall, wenn die Belasten ausführen, der Unfall beruhe auf dem alleinigen Verschulden des Erblässers vermag das Gericht dem nicht zu folgen.

Aus dem Gutachten des Sachverständigen Hams folgt, dass - unabhängig davon welche Fallvariante zugrunde gelegt wird - der Unfall (auch) von dem Belasten zu 2), verschuldet worden ist. Bei Annahme der Fallvariante 1 befand sich der PKW zu dem Zeitpunkt, als der Belasten zu 1) die Haltelinie überfuhr in einer Entfernung von 105 bis 117 m. Der Belasten zu 1) hätte den Zusammenstoß durch eine Gefahrenbremsung verhindern können.

{ 18 I 2

+ dem Belasten zu 1) kam jeden falls Fahrlässigkeit vorsehoren werden, da er die im Verkehr erforderliche Sorsfall außer Acht belassen und nicht rechtzeitig gebremst hat.

Bei Annahme der Fallvarante 2
befand sich der PKW zum Zeitpunkt
des Überfahrens der Halteleine etwa
161 m entfernt und war somit
ebenfalls gut sichtbar.

Dieser Anspruch ist auch nicht ^{wie die} ^{Belastung} ^{meist}
gemäß §§ 18 III, 17 III StVG
ausgeschlossen, da der Unfall nicht
durch ein unabwendbares Ereignis
verursacht wurde. Gemäß § 17 III S. 2 StVG
gilt ein Ereignis dann als unabwendbar
wenn der Fahrer des Kraftfahrzeugs
jede nach den Umständen des
Falles gebotene Sorgfalt beobachtet
hat. Wie sich aus den obigen Ausführungen
ergibt ist das jedemfalls bezüglich
des Belasteten zu 1). - nicht der
Fall.

und liegt
Ablasser z.

Allerdings ist der Anspruch gemäß
§§ 18 III, 17 II StVG zu begrenzen,
da der Schaden durch mehrere Kraft-
fahrzeuge verursacht wurde und
der Schaden bei dem Erblasser-
dem Fahrer eines der Kraftfahrzeuge
entstanden ist. Gemäß §§ 18 III, 17 II,
I StVG hängt im Verhältnis der
Fahrzeughalter und Fahrzeugführer
zueinander die Verpflichtung zum
Ersatz sowie der Umfang des zu

leistung des Ersatzes von den Umständen ab, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

Gemessen hieran erachtet das Gericht einen Verursachungsbeitrag des Beklagten zu 1) von 70% und des Erblässers von 30% als angemessen (Mitverursachungsquote).

#S. 13a

~~Zu berücksichtigen war neben der allgemeinen Betriebsgefahr die individuellen Verursachungsbeiträge.~~

Ausweislich des Sachverständigengutachtens an dessen Richtigkeit keine Zweifel bestehen und die das Gericht daher seinen Überlegungen zu Grunde legt, betrug die Kollisionsgeschwindigkeit der PKW 64-77 km/h betragen. Der Erblasser hat somit womöglich durch überhöhte Geschwindigkeit zu dem Unfall beigetragen.

Das Gericht ist zudem zu der Überzeugung gelangt, dass der Erblasser nicht gebremst hat. Der beweisbelasteten Beklagten Seite ist diesbezüglich der Beweis gelungen.

vor s. 13

Der Erblasser hatte dem
Beklagten zu 1) aus § 7 I StVG.

Er war Halter eines Kraftfahrzeugs,
bei dessen Betrieb der oben
genannte Schaden entstanden ist.

Seine Haftung ist auch nicht

gemäß § 7 II StVG oder

§ 8 StVG ausgeschlossen.

Ausgangspunkt von § 17 II, I StVG

ist die dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs
innewohnende Betriebsgefahr.

Daneben sind die individuellen
Verursachungsbeträge zu berücksichtigen.

Vorliegend ist auch zu berücksichtigen,
dass sich der Erblasser auf einer
Vorfahrtstraße befand und somit
Vorfahrt hatte. Ausgangspunkt der
Prüfung war somit die Vermutung,
dass der Schaden durch den Beklagten
zu 1) der auf die Vorfahrtstraße
aufgefahren ist, vermutet wurde.

Vorliegend konnte aber dennoch nicht
die alleinige Mitverursachung durch
den Beklagten zu 1) mit der
erfordentlichen Gewissheit fest-
gestellt werden.]

Das Gericht stützt seine Überzeugungsbildung darauf, dass ausweislich des Sachverständigengutachtens keine Anhaltspunkte für ein Abbremsen der PKW besteht, da trotz polizeilicher Spürsuche keine Bremsspuren oder sonstige Reifenzzeichnungsspuren auf der Fahrbahn gefunden werden könnten. Dass ein spurenzeichnungloses Abbremsen aus technischer Sicht nicht ausgeschlossen werden kann, ist für das erforderliche Maß an richterlicher Überzeugungsbildung nicht erforderlich.

Weiter steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte zu 1) zwar vor der Straßenmündung angehalten hat, er dann aber auf die Bundesstraße aufgefahren ist, ohne sich in ausreichendem Maße davon zu überzeugen, dass der Verkehr frei war und er gefahrlos auffahren konnte. Der für LKW-Fahrer einsehbare Sichtbereich beträgt mindestens 200 m und als der Beklagte zu 1) den Entschluss zum Anfahren fasste befand sich der PKW in einer Entfernung von 120-135 m vor dem späteren Kollisionsort und damit innerhalb des Sichtbereichs. Als der Beklagte zu 1) die Haltelinie überfuhr, befand sich

der PKU in einer Entfernung von 105 m bis 117 m und vor somit ebenfalls zu sehen.

Auch wenn der Beklagte zu 1) und der Erblasser Mitverursachungsbeiträge treffen folgt die 70% Quote zu Lasten des Beklagten zu 1) neben der gesetzlichen Vermutung beim Auffahren auf Vorfahrtstrassen vor allem daraus, dass er die Fahrbahn des Erblassers gebremst und somit den Kausalzusammenhang in Gang gesetzt hat.

~~Die Kläger können von den Beklagten Ersatz ihrer Schäden verlangen. Dabei ist allerdings über § 9 StVG iVm § 254 BGB das jeweilige Mitverschulden zu berücksichtigen. Die Schadenspflicht folgt an § 11 StVG und § 249 ff BGB.~~

Es kann nicht festgestellt werden, wie schnell der Erblasser gefahren ist, selbst wenn er die zuwärtige Höchstgeschwindigkeit überschritt und gegen § 37 StVO verstoßen hat, handelt es sich hierbei um einen geringfügigen Verstoß. Der Umstand, dass der Erblasser nicht gebremst hat, stellt einen Verstoß gegen § 1 III, 37 StVO dar, woran die Geschwindigkeit

an die jeweilige Situation anzupassen ist.

Zu Lasten des Beklagten zu 1) ist jedoch zu berücksichtigen, dass er zwar am Stoppschild gehalten hat - der Sachverständige konnte feststellen, dass sich der Unfall S.S. nach dem Anfahren der LKW ereignete - er ~~kennt~~ zwar nicht gegen § 8 I Nr 1 StVO verstoßen hat. Er ist aber, ohne auf den Verkehr zu achten und entgegen § 3 I StVO, 10 I StVO aufzufahren ohne sich zu vergewissern, dass die Straße frei ist.

Angesichts der Tatsache, dass der Beklagte zu 1) auf einer viel befahrenen Bundesstraße aufgefahren ist und dabei die Gegenfahrbahn sogar kreuzen musste, kann in diesem Verhalten ein grobes Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gesehen werden.

Auch hätte der Beklagte zu 1) sowohl zu dem Zeitpunkt, als er den Entschluss zum Anfahren fasste, als auch als er die Halblehr überfuhr, den Zusammenstoß nach

durch die gehotne Bremsung
verhindern können. Zu Gunsten des
Erblassers ist zu berücksichtigen,
dass er sich darauf verlassen
dürfte, dass die übrigen Verkehrs-
teilnehmer sich an die Vorschriften
halten. Zwar hätte er bremsen
müssen - das ergibt sich aus
§ 3 I StVO - es handelt sich aber
um eine extreme Situation, in
der ihm lediglich Fahrlässigkeit
vorgeworfen werden kann.

Die Kläger können von der Belasteten
Schmerzensgeld in Höhe von 35 000
Euro verlangen. Die Höhe von 35 000
ist ^{vgl. 253 II BGB, § 11.3.2 StVG} aufgrund
einer ganzheitlichen Betrachtung der
des Schadensfall prägenden Umstände
festzusetzen und dabei in angemessenes
Verhältnis zu Art und Dauer der
Beeinträchtigung zu stellen.

Aus §§ 10, 11 StVG folgt, dass bei
einem Verleth des Lebens kein
Schmerzensgeld gezahlt wird. Allerdings
folgt der Schmerzensgeldanspruch
aus § 11 S. 2 StVG, da der Erblasser
erhebliche Verleth erlitten hat
und sich mehrere Male im Krankenhaus
mehreren Operationen ausgesetzt war.

Wenn die Beklagten auführen, dass
eine derartige Pflicht ausreichte,
weil der Erblasser nicht bei
Bewusstsein war nach dem Unfall,
vermag das Gericht dem nicht
zufolgen. Bei einem alsbald
eingetretenen Tod ist eine
Gesamtbeurteilung insbesondere unter
Berücksichtigung von
Art und Schwere der Verletzung
und der Zeitraum zwischen Verletzung
und Tod. Wegen der Ausleichsfunktion
kann ein Anspruch ausgeschlossen sein,
wenn der ~~Tod~~ die Körperverletzung
geschehen den Tod hatte abgrenzbar
immaterielle Beeinträchtigung hat.

Das ist vorliegend nicht der Fall.
Zwischen dem Unfall und dem Tod
liegen 6 Monate. Angesichts der
Art und Schwere der Verletzungen kommt
es vorliegend nicht darauf an,
ob der Erblasser tatsächlich noch
einmal zu Bewusstsein gekommen ist.
Neben der Ausleichsfunktion spricht freier
auch die Genugtuungsfunktion angesichts
des groben Verschuldens der Beklagten
zu 1).

Ausweitung der Art und des Ausmaßes der
Verletzung ist ein Schadensersatz von 50000 €

angemessen, dass jedoch angesichts
der Verursachungsbeitrags der
Erblasser um 30% auf
35 000 Euro zu kürzen war.

Schadensersatz könnte die Kläger
in Höhe von 1800 Euro verlangen.
Von dem Lidestehaufungswert ist
der Restwert abzuziehen.

✓ Eine Kollektivschuld von 25 Euro
ist in der Rechtsprechung anerkannt.

Der Zinsanspruch folgt aus § 299
iVm 281 I 2 BGB. Beginn ist
gem § 187 BGB am 12.9.15.

2.

Der Anspruch gegen die Beklagte
zu 2) folgt aus § 115 I Nr. 1 iVm
iVm 1 PfIVG.

✓ Die Beklagten hatten als Gesamtschuldner,
§§ 421, 426 BGB.

III

Die Nebenentscheidungen folgen aus
§§ 92 II Nr. 2 iVm 287, 100 I, IV ZPO,
sowie aus § 709 S. 1. 2 ZPO.

Rechtsbehelfbelehrung: nicht erforderlich,
§ 233 S. 2 iVm § 78 I 1 ZPO

Unterschrift Schwarz

Streitwertbeschluss: erlassen

über die außergerichtl. Kosten aller Parteien und den Gerichtskostenentscheiden ist, ist nicht zwingend.

bar kann darauf abgestellt werden, dass die Kläger ausdrücklich als mithandsgläubiger klagen und die Beklagten gesamtschuldnerisch

vorl. Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO (je nach Quote hinsichtlich der Streckung durch die Beklagten auch §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO (bar)) ✓

Die RMB ist hinsichtlich der Berufungsmöglichkeit nicht anzubringen (§ 2 S. 2 ZPO), jedoch hinsichtlich der Beschwerde wg der Streiffestsetzung m. § 66 GKG. ✓

Gie ist sagt gelungen Arbeit mit nur noch
wenige Schwächen. Die Tatsache ist
gelungen formuliert. Die Struktur der
E-Günde, hier bei einem typischen Verkehrs-
Unfall unter Voraussetzung der Kausal-
ität des StVG ist in Ordnung. An-
einige, wenige Stellen hätte noch eine
vertiefte bzw. präzisere Darstellung Erfolg
können.

gut / 14 Pkt

OK